

**902/J XXII. GP**

**Eingelangt am 14.10.2003**

**Dieser Text ist elektronisch textinterpretiert. Abweichungen vom Original sind möglich.**

## **Anfrage**

der Abgeordneten Mag. Maier, Dr. Jarolim , Parnigoni  
und GenossInnen  
an den Bundesminister für Inneres  
betreffend „Kinderschänder von Saalfelden - Unschuldiger tagelang verfolgt - Vermutlicher  
Täter entkam - Erst nach zwei Monaten in Moldawien verhaftet!"

Am 22. September 2003 wurde über die Medien bekannt, dass der vermutliche Kinderschänder von Saalfelden Andrei Mosei alias Andrei Tatarú in Moldawien verhaftet wurde. In Österreich konnte allerdings dieser sich einer umfangreichen Fahndung durch vier Bundesländer mit einem Großaufgebot von Exekutive, Hubschrauber etc. entziehen und entkam zu Fuß bzw. mit dem Fahrrad nach Tschechien.

### **Die Vorgeschichte:**

In der Nacht vom 2. Juli auf 3. Juli wurde in Saalfelden ein neunjähriges Kind in ihrem Kinderzimmer durch einen Unbekannten vergewaltigt. Am Leintuch wurden Spermastrukturen des Täters sichergestellt. Diese Spermastrukturen waren - wie sich erst knapp 2 Wochen später herausstellte - mit dem DNS-Profil von Andrei Mosei (Moldawien) ident, der am 27. Jänner 2003 aus dem Gefängnis Orbes (Schweiz) ausgebrochen war.

Diesen verspäteten Erkenntnissen der Exekutive, denen zuletzt eine erfolglose Fahndung nach dem Täter bis zur tschechischen Grenze folgte, ging vorher allerdings eine öffentliche Hetzjagd und Fahndung nach einem Unschuldigen voraus:

Florian Koblauer, zum Zeitpunkt der Tat Senner auf einer Hochalm, wurde in der Öffentlichkeit als Kinderschänder („Bestie von Saalfelden“) gebrandmarkt, verfolgt und dabei unerklärlicherweise auch als „Obdachloser“ bezeichnet. Defacto wurde er als schuldig und überführt dargestellt. Die Unschuldsvermutung - die nach der österreichischen Rechtsordnung, die für jeden Verdächtigen gilt - in dieser Berichterstattung nicht mehr berücksichtigt. Ohne DNS-Analyse durch die Gerichtsmedizin Salzburg hätte er seine Unschuld nur schwer beweisen können.

Drei Personen (Zeugen), denen nach der Tat ein Foto Koblauers gezeigt wurde, erkannten nach Presseberichten Koblauer. Laut Sicherheitsdirektion Salzburg gab es Hinweise, dass er sich zum Zeitpunkt der Tat in der Nähe des Hauses aufhielt, überdies stand er in Verdacht, Einbrüche in der Gegend begangen zu haben. Koblauer selbst war jedoch noch nie in Saalfelden (SN 06.09.2003).

Ein Haftbefehl wegen dringenden Tatverdachts wurde durch die Exekutive beantragt und erlassen.

Daraufhin wurde - ohne Vorliegen nur irgendeines Sachbeweises - aufgrund dieser drei Zeugenaussagen und anderer haltloser Verdächtigungen auf Wunsch der Exekutive sein Foto und sein voller Name in Tageszeitungen sowie im Fernsehen veröffentlicht und nach ihm österreichweit gefahndet. Weiters stand er nach Ansicht der Exekutive in Verdacht zahlreiche Einbrüche u.a. im Tiroler Unterland begangen zu haben. Ein Phantombild, das nach Angaben des Opfers angefertigt wurde, wurde allerdings zu diesem Zeitpunkt von der Exekutive nicht

veröffentlicht. Auch das Foto Koblbauers wurde dem Opfer durch die Exekutive nicht gezeigt. Das in den Medien veröffentlichte Foto von F. Koblbauer wurde dem Opfer allerdings von ihrem Vater gezeigt. Dieses erkannte Koblbauer nicht. Trotz Vorhalt gegenüber der Gendarmerie verblieben diese weiterhin beim dringenden Tatverdacht gegenüber Florian Koblbauer!

Die Fahndung nach Florian Koblbauer dann lief in ganz Österreich, er selbst hörte am 3. Juli auf der Alm im Radio, dass bundesweit nach ihm gefahndet wird. Für die Exekutive stand er in dringendem Tatverdacht ein Verbrechen begangen zu haben. Nicht jedoch für die Bauernfamilie für die er arbeitete, die zu ihm hielt und ihn versteckte.

Erst eine - allerdings durch die KA der Gendarmerie Salzburg zu spät in Auftrag gegebene - DNS-Analyse bei der Spermienreste mit DNS-Material von Verwandten Koblbauers abgeglichen wurden, erbrachten den absoluten Nachweis seiner Unschuld.

Aus Sicht der Fragesteller ist es daher unverständlich, wie bei diesem Verbrechen tatsächlich durch die Kriminalabteilung konkret ermittelt wurde, worauf sich letztendlich der dringende Tateverdacht gründete, sowie aufgrund welcher konkreten Beweis- und Ermittlungsergebnissen eine Foto- und Filmfahndung in den Medien veranlasst wurde. Ob die rechtlichen Voraussetzungen dafür nach dem SPG bzw. der StPO vorgelegen sind, ist mehr als fraglich.

Auch der Vater der vergewaltigten Volksschülerin kritisierte in den Medien die Ermittler: „Während er in Tirol gesucht wurde, gelangte er unbehelligt in die Steiermark. Die Fahnder der Kriminalabteilung seien sich zu sicher gewesen, dass der erste Verdächtige der Täter sei. Sie hätten zu wenig. Sie hätten zu wenig mit dem örtlichen Gendarmerieposten kooperiert. Ein Phantombild, das die Kriminalabteilung nach Angaben des Opfers anfertigte, wurde erst veröffentlicht, nachdem der erste Verdächtige als unschuldig ausgeschieden war. Vom Phantombild habe der Posten Saalfelden zunächst nichts erfahren. Das Foto des ersten Tatverdächtigen sei seiner Tochter nicht gezeigt worden. „Sie hat das Foto daheim in der Zeitung gesehen, aber überhaupt nicht reagiert.“ Der Angestellte ist über die erfolglose Suche verbittert; „Bei Radarstrafen wird einfach abkassiert...“ (SN 1.August 2003).

In der Zwischenzeit hatte sich der vermutliche Täter in das Ennstal abgesetzt, wo er mit grosser Wahrscheinlichkeit mehrere Einbrüche und Lebensmitteldiebstähle verübte. Als am 15. Juli in Aigen im Ennstal eine Brieftasche mit dem Asylausweis des Armeniers Wartan M. gefunden wurde und Ähnlichkeiten mit dem nun veröffentlichten Phantombild festgestellt wurden, sowie zwei Zeugenaussagen vorlagen, wurde dieser zur Fahndung ausgewiesen (Haftbefehl), ebenfalls zu Unrecht, wie sich am 18. Juli herausstellte. Auch dessen Bild wurde zu Unrecht in den Medien veröffentlicht!

Der der Vergewaltigung verdächtige Moldawier konnte sich hingegen in das Mühlviertel absetzen und trotz eines Großaufgebotes der Exekutive Hubschrauber und Wärme kameras der Festnahme entgehen. Über Wochen narrete der Verdächtige die Exekutive, die österreichischen Medien schrieben von einem Katz und Mausspiel sowie von Pleiten und Pannen bei der Exekutive.

Aus Sicht der Fragesteller waren die Ermittlungen sowie die Fahndung nach Florian Koblbauer rechtsstaatlich äusserst bedenklich. Man muss ohne weiters von einem Ermittlungsskandal sprechen.

Die Veröffentlichung eines Fahndungsfotos durch die Exekutive - ohne konkreten Sachbeweis - zeigt gleichzeitig überdies wieder einmal auf, wie schnell in Österreich ein Unschuldiger in die Hände der Exekutive bzw. der Justiz geraten kann. Es sind daher viele Fragen zu klären.

Herr Florian Koblauer hat nun angekündigt, die Republik für erlittenes Unrecht und Rufschädigung zu klagen.

Die unterzeichneten Abgeordneten stellen daher an den Bundesminister für Inneres folgende

### **Anfrage**

- 1.) Werden Sie sich als ressortzuständiger Bundesminister bei Herrn Florian Koblauer entschuldigen?
- 2.) Wenn ja, wann?
- 3.) Wenn nein, warum nicht?
- 4.) Werden Sie Herrn Florian Koblauer bei der Durchsetzung seiner Ansprüche gegenüber der Republik Österreich unterstützen? Wenn nein, warum nicht?
- 5.) Warum wurden Personen (Zeugen) nach der Tat in Saalfelden durch die Exekutive gerade ein Foto von Florian Koblauer gezeigt? Welche Veranlassungen gab es dazu?
- 6.) Stand Florian Koblauer zu diesem Zeitpunkt (03.07.03) in Verdacht andere Straftaten begangen zu haben?
  - 6.1 Wenn ja, welche Straftaten soll er wann und wo begangen haben?
  - 6.2 Welche Beweise - insbesondere Sachbeweise - für seine Täterschaft lagen zu diesem Zeitpunkt der Exekutive vor? Gab es dafür jeweils Zeugen?
  - 6.3 Wie ist der Stand der Ermittlungen hinsichtlich jener Straftaten, die Florian Koblauer von der Exekutive (zB KA; SID) im Rahmen des Haftbefehles bzw. der Fahndung vorgeworfen wurden?
- 6.4 Wird bzw. kann der Verdacht bezüglich dieser Straftaten gegen Florian Koblauer aufrecht erhalten werden? Wenn ja, warum?
- 6.5 Wenn nein, gegen welche Täter wird wegen dieser Taten zur Zeit ermittelt?

- 7.) Welche Sachbeweise wurden durch die Exekutive nach der Tat am Tatort sichergestellt? Wann war dies (Ersuche um Bekanntgabe des Datums und der genauen Uhrzeit)?

- 8.) Wie viele Zeugen wurden durch die Exekutive (Gendarmerie) nach der Straftat in Saalfelden und Umgebung insgesamt befragt? Wann und wo erfolgten diese Zeugenbefragungen? Wurden diese Befragungen durch die Gendarmerie vor Ort oder durch die KA der Gendarmerie durchgeführt?
- 9.) Wie viele der befragten Personen erkannten angeblich Florian Koblauer am Foto, wie viele nicht?
- 10.) Wie lautete die konkrete Fragestellung der Exekutive an die einzelnen Zeugen?
- 11.) Behaupteten diese Zeugen dabei auch, dass er sich zum Tatzeitpunkt in der Nähe des Hauses (Tatort) aufhielt? Was wurde durch die befragten Zeugen konkret behauptet? Wie lautete jeweils die Antwort auf die Fragen?
- 12.) Wann und wo erfolgten dann die persönlichen Einvernahmen von Zeugen, u. a. von denen, die Florian Koblauer angeblich erkannten, durch Beamte der Kriminalabteilung der Gendarmerie (Ersuche um Bekanntgabe des Datums und der Uhrzeit)?
- 13.) Zu welchen Ergebnissen führten diese Einvernahmen?
- 14.) Wenn nein, wie erfolgten die Einvernahmen dieser Zeugen durch die KA? Erfolgten diese nur telefonisch und nicht in Form von persönlichen Einvernahmen?
- 15.) Wann konnte zum ersten Mal das Opfer befragt werden? Welche Ergebnisse hinsichtlich des Täters konnten konkret bei diesen Gesprächen durch die Exekutive gewonnen werden?
- 16.) Ist es richtig, dass durch die Exekutive nach Angaben des Opfers ein „Phantombild“ angefertigt wurde? Wann war dieses fertig (ersuche nun Datums- und Uhrzeitangabe)?
- 17.) Wenn ja, warum wurde dieses nicht sofort veröffentlicht? Wann wurde es letztendlich veröffentlicht (Ersuche um Datumsangabe und Uhrzeitangabe)?
- 18.) Warum wurde dem Opfer durch die Exekutive kein Foto von Florian Koblauer gezeigt?
- 19.) Warum wurde dem Vater des Opfers durch die Exekutive nicht geglaubt, der das Foto von F. Koblauer seiner Tochter zeigte und die ihn **nicht** erkannte? Warum wurde dies bei den Ermittlungen bzw. der Fahndung nicht berücksichtigt?
- 20.) Aufgrund welcher Rechtsgrundlage und unter welchen Voraussetzungen kann in Österreich durch die Exekutive bei aufrechtem Haftbefehl eine Fahndung unter voller Namensangabe und mit Foto (das an Medien weitergeben wird) durchgeführt werden? Welche Beweis- und sonstigen Ermittlungsergebnisse müssen dafür vorliegen?
- 21.) Worauf gründete sich letztendlich der dringende Tatverdacht durch die Exekutive und die Beantragung des Haftbefehls gegenüber Florian Koblauer?

- 22.) Wie viele Beamte der KA der Gendarmerie in Salzburg waren an den Ermittlungen und der Fahndung gegen F. Koblbauer beteiligt?
- 23.) Welcher Vorgesetzte in der KA hat die Ermittlungsergebnisse des verantwortlichen Beamten gegengezeichnet und den Haftbefehl gegen F. Koblbauer beantragt bzw. die Beantragung behördintern genehmigt hat? Wie sah konkret behördintern die Vorgangsweise für Haftbefehl und Bildweitergabe aus?
- 24.) Lagen im Fall Florian Koblbauer die faktischen Voraussetzungen (z. B. Ermittlungsergebnisse) und die gesetzlichen Voraussetzungen vor, die eine Bildweitergabe an die Medien rechtfertigten?
- 25.) Wer bzw. welche Behörde in Salzburg stellte das Ersuchen an die Medien Namen und Foto zur Fahndung von Florian Koblbauer zu veröffentlichen? Wer genehmigte dies innerhalb der Salzburger Exekutive bzw. Sicherheitsbehörde?  
Wurde dadurch aus ihrer Sicht die Unschuldsvermutung verletzt?
- 26.) Wann wurde die DNS-Analyse - die letztlich Koblbauers Unschuld bewies - bei der Gerichtsmedizin Salzburg in Auftrag gegeben (Ersuche um Datums- und Uhrzeitangabe)?
- 27.) Wann lag das Ergebnis dieser DNS-Analyse vor (Ersuche um Datums- und Uhrzeitangabe)?
- 28.) Gab es jemals Zweifel an der Schuld des Verdächtigen Florian Koblbauer?  
Wenn ja, warum wurden diese Zweifel durch die Exekutive nicht berücksichtigt?
- 29.) Wann wurde der Haftbefehl gegenüber Florian Koblbauer zurückgezogen und die Fahndung eingestellt (Ersuche um Datumsangabe und Uhrzeitangabe)?  
Wann wurde dies der Öffentlichkeit (Medien) bekanntgegeben (Ersuche um Datums- und Uhrzeitangabe)?
- 30.) Wann wurde gegen den vermutlichen Täter Andrei Mosei ein internationaler Haftbefehl beantragt und erlassen (Ersuche um Datumsangabe)?
- 31.) Wie viele Einsatzstunden der Exekutive fielen bei der Fahndung nach dem unschuldigen Florian Koblbauer an? Wie viele Beamte waren daran beteiligt? Wie hoch waren die Gesamtkosten dieser unnötigen Fahndung nach F. Koblbauer?
- 32.) Wie viele Einsatzstunden der Exekutive fielen bei der Fahndung nach dem unschuldigen Wartan M. an? Wie viele Beamte waren daran beteiligt? Wie hoch waren die Gesamtkosten dieser unnötigen Fahndung nach Wartan M.?
- 33.) Lagen im Fall Wartan M., die faktischen Voraussetzungen (z.B. Ermittlungsergebnisse) und die gesetzlichen Voraussetzungen vor, die eine Bildweitergabe an die Medien rechtfertigten?
- 34.) Wie viele Einsatzstunden der Exekutive fielen bei der Fahndung nach dem Verdächtigen Andrei Mosei an? Wie viele Beamte waren daran beteiligt? Wie hoch waren die Gesamtkosten dieser Fahndung?

- 35.) Wie hoch waren insgesamt die Gesamtkosten (Personal sowie Sachaufwand etc.) dieser erfolglosen Fahndung nach dem Täter von Saalfelden in Österreich insgesamt? Wie viele Überstunden fielen bei der Exekutive an?
- 36.) Wie wurde bzw. wird nun durch das BKA diese Fahndung bzw. die Ermittlungen durch die KA der Gendarmerie gegenüber F. Koblauer beurteilt? Zu welchen konkreten Konsequenzen und Schlussfolgerungen führte dies? Gab es Erlässe? Wenn ja, welche?
- 37.) Welche Maßnahmen wurden seitens des Ressorts ergriffen, damit ein derartiger Ermittlungsskandal für die Zukunft ausgeschlossen wird?
- 38.) Welche Schlussfolgerungen ziehen sie als ressortzuständiger Bundesminister in Anbetracht dieses Ermittlungsskandals für die Änderung des Vorverfahrens (Strafprozessreformgesetz)?
- 39.) Werden sie dabei dafür eintreten, dass eine öffentliche Fahndung d.h. mit Namensnennung und Fotofahndung in den Medien von der Genehmigung durch den ermittlungszuständigen Staatsanwalt abhängig gemacht wird?
- 40.) Wenn nein, warum nicht?